



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 85.SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 13.04.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	im Pfarrsaal Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Dittrich, Heidemarie
Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Giersch, Norbert
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Hubich, Sebastian
Messingschlager, Benno
Müller, Georg
Steinert, Johannes
Werner, Oswald

Schrifführer

Hofmann, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kupfer, Reinhard
Nützel, Jörg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2026/637 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.03.2026 | 2026/636 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 16.03.2026 | 2026/635 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2026/634 |
| 5 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung eines Vordaches am bestehenden Lagergebäude; BVZ 09-2026-EFF | 2026/632 |
| 6 | Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich; Antrag auf Beseitigung einer Kiefer auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/2 Gkg. Effeltrich (Birkenstraße 3) | 2026/589 |
| 7 | Neuerlass einer Satzung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich ab September 2026 | 2026/623 |
| 8 | Neuerlass der Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich ab September 2026 | 2026/624 |
| 9 | Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderates | 2026/640 |
| 10 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2026/633 |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 85.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

keine

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.03.2026

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.03.2026 bekannt.

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 09.02.2026**
- 2 Rathaussanierung; Schädlingsbefall im Dachgeschoss; Vergabe einer thermischen Bekämpfung**
- 3 Schule Effeltrich; WC-Sanierung, Einspruch gegen Schlussrechnung Fliesenleger**
- 4 Anfragen und Wünsche, Sonstiges**

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 16.03.2026

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

Zur Kenntnis genommen

5 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Errichtung eines Vordaches am bestehenden Lagergebäude; BVZ 09-2026-EFF

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist die Errichtung eines Vordachs mit 5,00 x 8,10 Meter bis kurz vor der Grundstücksgrenze.

Die Gemeinde übernimmt kraft Gesetzes die Abstände bis Straßenmitte.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig, wobei durch das Vorhaben keine nachbarrechtlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung, Errichtung eines Vordachs am bestehenden Lagergebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 Gkg. Gaiganz (Gaiganzer Hauptstraße 10, 10a); BVZ 09-2026-EFF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

6 Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich; Antrag auf Beseitigung einer Kiefer auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/2 Gkg. Effeltrich (Birkenstraße 3)

Beantragt wird die Beseitigung einer Kiefer (A) und dem Rückschnitt einer Eiche (B) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/2 Gkg. Effeltrich, Birkenstraße 3.

Aktuell beträgt der Stammumfang der Kiefer ca. 105 cm und der Umfang der Eiche ca. 150 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.

Gemäß der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich vom 15.09.2025, in Kraft getreten am 04.10.2025, sind gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung, Bäume schützenswert, deren Stammumfang mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, beträgt.

Nach § 6 Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich kann eine Genehmigung jedoch erteilt werden, wenn das Verbot:

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interessedringend erforderlich ist oder
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

Laut Antragstellern weisen beide Bäume „bereits eine Neigung in Richtung Wohnhaus auf. Eine Entwurzelung oder Bruch würde aufgrund der Nähe zum Haus an diesen hohen, gegebenenfalls irreparablen Schäden verursachen.“

Der Baumbestand wurde laut Antrag am 16.02.2026 durch einen Baumbiologen begutachtet. Dieser gibt an, dass die Bäume auf Grund ihres Standorts eine „gefährliche Angriffsflächen für Windlasten“ darstellen.

In der Vergangenheit hat die Gemeinde Effeltrich für Fällungen entsprechende Ersatzpflanzungen verlangt.

Für die Fällung des beantragten Baumes wäre die Pflanzung von 2 gleichen oder im Wertvergleichbaren Baumarten, mit jeweils einem Stammumfang von 20/25 cm auf notwendig. Diese Ersatzpflanzung müsste auf einem Grundstück erfolgen, dass sich im Besitz des Antragstellers innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung befindet.

Falls diese nicht möglich sind, zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die Gemeinde zu leisten.

Der Antragsteller hat angegeben, dass eine solche Ersatzpflanzung nicht geplant ist, da das Grundstück hierfür zu klein ist.

Die Wertermittlung der Ausgleichszahlung erfolgt nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich i.V.m Anlage zu § 9 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Effeltrich.

Kiefer:

Umfang: 105 cm
 Radius: $105 / (2 \cdot \pi)$
 $= 16,711 \text{ cm}$
 Durchschnittsfläche: $\pi \cdot (16,711)^2$
 $= 877,342 \text{ cm}^2$

Grundwert Kiefer: $1,90 \cdot \text{€} / \text{cm}^2$
 $877,342 \cdot 1,90$
 $= 1.666,949 \text{ €}$

Der Gehölzwert einer gesunden Kiefer wäre demnach 1.666,949 €

Am 26.02.2026 wurden die Bäume durch einen gemeindlichen Baumkontrolleur begutachtet. Diese stellte leichtere Schäden fest, welche weitgehend durch Pflegemaßnahmen regulierbar sind.

Daher kann eine Wertminderung um 15 % berücksichtigt werden.

Wertermittlung: $1.666,949 \text{ €} \cdot 85 \%$
Wert Ersatzpflanzung= 1.416,907 €

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt die Fällung der Kiefer (gemäß Anlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1018/2 Gkg. Effeltrich, Birkenstraße 3 zu genehmigen.

Von einer Ausgleichszahlung, bzw. Ersatzpflanzung wird abgesehen. Die Baumschutzverordnung soll bis Ende des Jahres 2026 überarbeitet werden. Die Verwaltung hat einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

7 Neuerlass einer Satzung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich ab September 2026

Das Bayerische Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hat auf Grund des Ganztagsförderungsgesetzes zum 01.03.2026 eine neue Bekanntmachung in Kraft treten lassen. Darin sind Änderungen festgelegt, die auch die Mittagsbetreuung in Effeltrich treffen und deswegen eine nochmalige Überarbeitung notwendig macht.

Für eine Förderung des jeweiligen Kindes ist es zukünftig notwendig eine Mindestbuchungszeit von mindestens zwei Tagen einzuführen.

Außerdem gibt es zukünftig nur noch eine verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.00 Uhr oder bis 16.00 Uhr. Je nach Uhrzeit gibt es unterschiedliche Fördersätze (diese sind laut Regierung von Oberfranken noch nicht bekannt evtl. erst im Juli 2026)

Kinder der ersten Jahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung an fünf Tagen im Umfang von acht Stunden (=16.00 Uhr), dieser Anspruch wird von Jahr zu Jahr auf alle Jahrgangsstufen erweitert.

Nach Rücksprache mit der Mittagsbetreuung ist es deswegen sinnvoll gleich für alle Kinder eine verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr anzubieten.

Diese Änderungen muss die Gemeinde Effeltrich nun noch für das Schuljahr 2026/2027 einführen.

Die neue Satzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich ist diesem Beschlussbuchvorschlag beigefügt und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Satzung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich zu. Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

8 Neuerlass der Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich ab September 2026

Das Bayerische Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hat auf Grund des Ganztagsförderungsgesetzes zum 01.03.2026 eine neue Bekanntmachung in Kraft treten lassen. Darin sind Änderungen festgelegt, die auch die Mittagsbetreuung in Effeltrich treffen und deswegen eine nochmalige Überarbeitung der Gebührensatzung notwendig macht.

Für eine Förderung des jeweiligen Kindes ist es zukünftig notwendig eine Mindestbuchungszeit von mindestens zwei Tagen einzuführen.

Außerdem gibt es zukünftig nur noch eine verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.00 Uhr oder bis 16.00 Uhr. Je nach Uhrzeit gibt es unterschiedliche Fördersätze (diese sind laut Regierung von Oberfranken noch nicht bekannt evtl. erst im Juli 2026)

Kinder der ersten Jahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung an fünf Tagen im Umfang von acht Stunden (=16.00 Uhr), dieser Anspruch wird von Jahr zu Jahr auf alle Jahrgangsstufen erweitert.

Nach Rücksprache mit der Mittagsbetreuung ist es deswegen sinnvoll gleich für alle Kinder eine verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr anzubieten.

Diese Änderungen muss die Gemeinde Effeltrich nun noch für das Schuljahr 2026/2027 einführen.

Die neue Gebührensatzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich ist diesem Beschlussbuchvorschlag beigefügt und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der neuen Gebührensatzung für die Einrichtung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich ab dem Schuljahr 2026/2027 mit folgenden Änderungen zu:

In § 3 Nr. 1 soll das Wort Hausaufgabenbetreuung herausgenommen werden.

In § 3 Nr. 2 vor Hausaufgabenbetreuung soll das Wort verlässlich hinzugefügt werden.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2025 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

9 Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderates

Herr 1. Bürgermeister Peter Lepper verabschiedet die 6 ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderates und dankt Ihnen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde Effeltrich.

Verabschiedet werden:

- Herr Oswald Werner 2008 - 2026
- Herr Matthias Fischbach mit 2013 - 2026
- Herr 3. Bürgermeister Norbert Giersch 2014 - 2026
- Frau Gisela Geyer mit 2015 - 2026
- Herr Benno Messingschlager mit 2020 – 2026 (1996 – 2008)
- Herr Reinhard Kupfer mit 2023 - 2026

Zur Kenntnis genommen

10 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 20:15 Uhr die öffentliche 85.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Schriftführung